

Abgrenzung Stand 1. Januar 2023	
Bezeichnung	
A	Bereichsabgrenzung A Die Bereichsabgrenzung A findet Anwendung bei folgenden Kontengruppen im Kontenrahmenplan: Ertragsarten: 413, 414, 418, 423, 448 Aufwandsarten: 531, 532, 535, 537, 545 Einzahlungsarten: 613, 614, 623, 648, 681 Auszahlungsarten: 731, 732, 735, 737, 745, 781
A0	Bund Bund, Sondervermögen des Bundes, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung, z. B. Lastenausgleichsfonds (LAF), ERP-Sondervermögen, Fonds "Deutsche Einheit", Bundeseisenbahnvermögen, Erblastentilgungsfonds, Entschädigungsfonds
A1	Land Land, Sondervermögen des Landes, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung - Investitionsbank des Landes (bei Vergabe von Fördermitteln aus dem Landeshaushalt) - inklusive Stadtstaaten
A2	Gemeinden (GV) Landkreise, Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Verbandsgemeinden
A3	Zweckverbände und dgl. Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben. Dazu gehören: - Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände (Bereich A5 bzw. A6) - Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder - Nachbarschaftsverbände - Wasserwirtschaftliche Verbände - Regionalverbände - Regionale Planungsverbände und Planungsgemeinschaften - Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz - Gemeindeverwaltungsverbände - Wasserversorgungsverbände - Abwasserbeseitigungsverbände - Bodenverbände - Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung
A4	Gesetzliche Sozialversicherungen Träger der gesetzlichen - Krankenversicherung - Pflegeversicherung - Unfallversicherung - Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten - Altershilfe für Landwirte - Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)
A5	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene kommunale Körperschaft Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist. Öffentliche Unternehmen sind: - Eigene Betriebe der kommunalen Körperschaft, - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung, - Unternehmen in der Sonderrechtsform des öffentlichen Rechts (z. B. öffentlich-rechtliche Kreditanstalten) - Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH) wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. eine Holding) beteiligt ist. Öffentliche Einrichtungen sind: - juristische Personen des öffentlichen Rechts die keine Unternehmen sind, - juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn die kommunalen Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind, - juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die kommunale Körperschaft auf Grund der Satzung o. ä. beherrschenden Einfluss ausübt.
A6	Sonstige öffentliche Sonderrechnungen Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere kommunale Körperschaften) Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind. Öffentliche Unternehmen sind: - Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO / LHO, - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung, - Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, - Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. eine Holding) beteiligt sind. Öffentliche Einrichtungen sind: - juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind, - juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind, - juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. ä. beherrschenden Einfluss ausübt. Kommunale Versorgungskassen Sachsen-Anhalt (KVSA) und -verbände und Träger der öffentlichen Zusatzversorgung Als öffentliche Einrichtungen gelten nicht Wirtschafts- und Berufsvertretungen sowie Kirchen

Abgrenzung Stand 1. Januar 2023	
Bezeichnung	
A7	Private Unternehmen Alle Unternehmen, die nicht öffentliche wirtschaftliche Unternehmen (vgl. Bereiche 5 und 6) sind: <ul style="list-style-type: none"> - Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH usw.) - Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften usw.) - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - Rechtsfähige Vereine (mit Erwerbscharakter), Stiftungen - Nichtrechtsfähige Vereine (mit Erwerbscharakter), sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften - Arbeitsstätten der freien Berufe - Landwirtschaftliche Betriebe - Handwerksbetriebe - Einkauf-/ Verkaufsvereinigungen
A8	Übrige Bereiche Natürliche und juristische Personen, die nicht den Bereichen 0 bis 7 zuzuordnen sind, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> - Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen - Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege - Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege - Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen - Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen - Gewerkschaften - politische Parteien - Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht dem Bereich 3 zugerechnet werden. - Kassenärztliche Vereinigung (KVSA) - gGmbH (nicht gewinnorientiert) Weiter gehören hierher: <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie als Unternehmen anzusehen sind - Europäische Gemeinden - internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
A9	...
B	Bereichsabgrenzung B Die Bereichsabgrenzung B findet Anwendung bei folgenden Kontengruppen im Kontenrahmenplan: Finanzaktiva: 131, 142, 143, 163, 164 Finanzpassiva: 321, 331, 332, 373 Ertragsarten: 461 Aufwandsarten: 551 Einzahlungsarten: 661, 684, 692, 693, 695, 696, 697 Auszahlungsarten: 751, 784, 792, 793, 795, 796, 797
B0	Bund Bund, Sondervermögen des Bundes, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung, z. B. Lastenausgleichsfonds (LAF), ERP-Sondervermögen, Fonds "Deutsche Einheit", Bundeseisenbahnvermögen, Erblastentilgungsfonds, Entschädigungsfonds
B1	Land Land, Sondervermögen des Landes, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung <ul style="list-style-type: none"> - inklusive Stadtstaaten
B2	Gemeinden (GV) Landkreise, Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Verbandsgemeinden
B3	Zweckverbände und dgl. Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben. Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none"> - Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, - Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder - Nachbarschaftsverbände - Wasserwirtschaftliche Verbände - Regionalverbände - Regionale Planungsverbände - Planungsverbände nach dem Baugesetzbuch - Gemeindeverwaltungsverbände - Wasserversorgungsverbände - Abwasserbeseitigungsverbände - Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung Sparkassenverbände in Bereich B7
B4	Gesetzliche Sozialversicherungen Träger der gesetzlichen <ul style="list-style-type: none"> - Krankenversicherung - Pflegeversicherung - Unfallversicherung - Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Abgrenzung Stand 1. Januar 2023	
Bezeichnung	
	<ul style="list-style-type: none"> - Altershilfe für Landwirte - Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)
B5	<p>Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene kommunale Körperschaft Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist.</p> <p>Öffentliche Unternehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigene Betriebe der kommunalen Körperschaft, - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung, - Unternehmen in der Sonderrechtsform des öffentlichen Rechts (z. B. öffentlich-rechtliche Kreditanstalten) - Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH) wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. eine Holding) beteiligt ist. <p>Öffentliche Einrichtungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - juristische Personen des öffentlichen Rechts die keine Unternehmen sind, - juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist, - juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die kommunale Körperschaft auf Grund der Satzung o. ä. beherrschenden Einfluss ausübt. <p>Nicht hierzu gehören Kreditinstitute (Sparkassen, Bereich B7)</p>
B6	<p>Öffentliche Sonderrechnungen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere kommunale Körperschaften) Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind.</p> <p>Öffentliche Unternehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO / LHO, - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung, - Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, - Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. eine Holding) beteiligt sind. <p>Öffentliche Einrichtungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind, - juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind, - juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. ä. beherrschenden Einfluss ausübt. <p>Kommunale Versorgungskassen und -verbände und Träger der öffentlichen Zusatzversorgung</p> <p>Nicht hierzu gehören Kreditinstitute (Sparkassen, Bereich B7)</p>
B7	<p>Kreditinstitute</p> <p>Kreditinstitute sind alle Institutionen, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen und Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.</p> <p>Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sparkassen - Geschäftsbanken, Universalbanken - Postscheckämter, Postbanken, Girobanken - Agrarkreditinstitute, Landwirtschaftsbanken - Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften - Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken) <p>Diesem Bereich werden aus statistischen Gründen auch die Investitionsbank des Landes und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zugeordnet.</p>
B8	<p>Sonstiger inländischer Bereich</p> <p>Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche wirtschaftliche Unternehmen (vgl. Bereiche 5 und 6) oder Kreditinstitute (vgl. Bereich 7) sind, Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH usw.), Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften usw.), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften, Arbeitsstätten der freien Berufe, Landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Einkaufs- / Verkaufsvereinigungen</p> <p>Natürliche und juristische Personen, die nicht den Bereichen 0 bis 7 zuzuordnen sind, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen, Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen, Gewerkschaften, politische Parteien, Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht dem Bereich B3 zugerechnet werden.
B9	<p>Sonstiger ausländischer Bereich</p> <p>Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie als Unternehmen anzusehen sind,</p>

Abgrenzung Stand 1. Januar 2023	
Bezeichnung	
	Europäische Gemeinden, internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
C	Bereichsabgrenzung C
	Die Bereichsabgrenzung C findet Anwendung bei folgenden Kontengruppen im Kontenrahmenplan: Finanzaktiva: 131 Finanzpassiva: 301, 321, 331, 371 Einzahlungsarten: 691, 692, 693, 694 Auszahlungsarten: 791, 792, 793, 794
	Es gelten die Gliederungsanforderungen der Deutschen Bundesbank: In der Regel entstehen die Forderungen und Verbindlichkeiten im Gebiet der Europäischen Währungsunion, es handelt sich dann um Euro-Schulden und Euro-Verbindlichkeiten. Diese Forderungen und Verbindlichkeiten sind – wenn erforderlich – in der Bereichsabgrenzung C nach den Ziffern 1 bis 3 zu untergliedern. Bei Schulden am Kreditmarkt und im Ausland können auch Verbindlichkeiten in fremden Währungen entstehen. Diese Verbindlichkeiten sind unter den Ziffern 6 bis 8 nachzuweisen. Verbindlichkeiten in fremder Währung sind nach dem Wechselkurs am Erhebungsstichtag in Euro zu bewerten. Für die Gliederung nach der Fristigkeit ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Meldestichtag. Als Beginn der vereinbarten Laufzeit gilt die erste Inanspruchnahme, nicht die Zusage.
	Für die Gliederung von in Wertpapieren verbrieften Forderungen und Verbindlichkeiten ist die längste Laufzeit laut Emissionsbedingungen maßgebend (jedoch nur insoweit, als Gläubigerkündigungsrechte dem nicht entgegenstehen; siehe unten). Als Beginn der Laufzeit gilt der Beginn des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinslaufs, das heißt der Beginn der laufenden Verzinsung, gegebenenfalls der Beginn der Laufzeit des ersten Zinsscheins. Diese Fristigkeitszuordnung gilt auch für den Zweiterwerb von Forderungen und Wertpapieren. Vorzeitige Rücknahmen von Schuldverschreibungen eigener Emissionen im Rahmen der Kurs- beziehungsweise Marktpflege sind befristungsunschädlich.
	Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum vom Tag der Kündigung bis zur Fälligkeit anzusehen. Sofern neben der Kündigungsfrist noch eine Kündigungssperrfrist vereinbart wird, ist diese bei der Einordnung zu berücksichtigen; nach Ablauf der Zeitspanne, die sich aus der Addition von Kündigungssperrfrist und Kündigungsfrist ergibt, ist für die Fristengliederung nur noch die Kündigungsfrist maßgebend.
	Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen, das heißt in etwa gleichen Teilbeträgen und Zeitabständen, zu tilgen sind, ist die Zuordnung nicht nach der Befristung der einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit und der Fälligkeit des letzten Teilbetrags vorzunehmen; bei unregelmäßiger Tilgung ist für die Zuordnung die Durchschnitts-laufzeit aller Raten maßgebend. Forderungen und Verbindlichkeiten, die durch Zahlung regelmäßiger Raten entstehen (zum Beispiel Einzahlungs-Ratenverträge), sind nach der Durchschnittslaufzeit aller Raten einzuordnen.
	Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf Grund einer Rahmenvereinbarung (zum Beispiel Roll-over-Vereinbarung, Kreditlinie) begründet wurden, gilt als Befristung nicht die der Rahmenvereinbarung, sondern die für die einzelnen in Anspruch genommenen Beträge jeweils gesondert vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist.
	Als täglich fällig sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen, über die jederzeit verfügt werden kann; hierzu rechnen auch die so genannten Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung (einschließlich der über geschäftsfreie Tage angelegten Gelder mit Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit am nächsten Geschäftstag).
	Buchforderungen sind in der ihrer ursprünglichen Laufzeit entsprechenden Fristenkategorie so lange zu belassen, bis sie entweder getilgt oder aber abgeschrieben sind. So sind fällige, vom Kreditnehmer jedoch noch nicht entrichtete Tilgungsraten nicht aus dem lang- beziehungsweise mittelfristigen in den kurzfristigen Bereich umzubuchen. Zu berücksichtigen sind aber vertragliche Umschuldungsvereinbarungen, das heißt, die betreffenden Forderungen sind ganz oder teilweise aus der Meldung herauszunehmen beziehungsweise in andere Positionen (Wertpapiere, Fristen) umzusetzen.
	Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist weitergeführte Buchverbindlichkeiten sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, den täglich fälligen Verbindlichkeiten zuzuordnen.
	Bei Prolongationen ist bei der Fristenzuordnung generell auf den Zeitraum zwischen dem Tag der Prolongationsabrede und dem darin vereinbarten neuen Fälligkeitstermin abzustellen. Jedoch kann bei einer einmaligen Prolongation vor Eintritt der Fälligkeit auf einen Wechsel der Laufzeitkategorie verzichtet werden.
	Bei Wertpapieren eigener Emissionen wie auch bei Buchverbindlichkeiten können vorzeitige Rückzahlungen in Form sowohl des Gläubigerkündigungsrechts als auch des Schuldnerkündigungsrechts vereinbart werden. Für die fristengemäße Zuordnung von Verbindlichkeiten ist aber schon im Hinblick auf das generelle Vorsichtsprinzip allein das Gläubigerkündigungsrecht maßgebend; ein Schuldnerkündigungsrecht ist dabei unbeachtlich. Es kommt also nur auf die Frist an, in der der Gläubiger die Rückzahlung der Verbindlichkeit verlangen kann. Im Zweifel ist bei den Forderungen eher auf eine längere und bei den Verbindlichkeiten eher auf eine kürzere Laufzeit abzustellen.
	Die Bestände der Forderungen und Schulden nach ursprünglichen Laufzeiten im Sinne der Bundesbank werden als zusätzliches Merkmal erfragt.
C0	...
C1	Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr Euro-Währung
C2	Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre Euro-Währung
C3	Laufzeit mehr als 5 Jahre Euro-Währung
C4	...
C5	...
C6	Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr fremde Währung
C7	Laufzeit über 1 bis einschließlich 5 Jahre fremde Währung
C8	Laufzeit mehr als 5 Jahre fremde Währung
C9	...